

99046068001010, 99046068001010

# Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen Vor- bzw. Nacherbe

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/237998717/L100039>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99046068001010, 99046068001010  |
| Leistungsbezeichnung I    | Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen Vor- bzw. Nacherbe  |
| Leistungsbezeichnung II   |   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug  |
| Quellredaktion            | Rheinland-Pfalz   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)   |
| Begriffe im Kontext       | Nachfolge feststellen, Erbengemeinschaft, Erbschein beantragen, Testament, Vor- und Nacherbe, Erbe annehmen, Erbe, nicht alle Erben, Erbschein, mehrere Erben |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Gerichtliche Leistungen (046)   |
| Verrichtungskennung       | Erteilung (001)   |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich       | Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften  |
| Lagen Portalverbund           | Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 23.06.2021   |
| Fachlich freigegen durch      | Niedersächsisches Justizministerium  |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a> |
| Teaser                        | Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Besteht eine Vor- und Nacherbschaft, weist dies der Erbschein aus.   |
| Volltext                      | <p>Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbaueinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.</p> <p>Mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft im Testament werden die Reihenfolge und die Dauer der Nutzung des Nachlasses bestimmt. Der Erblasser setzt</p>  |

## Modul

## Sachverhalt

eine Person als Vorerben ein, der die Erbschaft für einen Zeitraum nutzen kann. Der Nacherbe wird erst dann Erbe des Erblassers, wenn die Vorerbschaft endet.

In dem Erbschein, der den Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist.

## Erforderliche Unterlagen

- Ihr Personalausweis oder Reisepass,
- die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),
- das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,
- Namen und Anschriften der Miterben,
- Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,
- gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,
- den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).

## Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen und der Erblasser hat in einer letztwilligen Verfügung eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet.

## Kosten

- Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden.
- Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## Verfahrensablauf

Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

## Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | Komplexität des Erbfalls.  |
| Frist                        | keine  |
| weiterführende Informationen | <p><a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=20">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=20</a></p> <p><a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=20">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=20</a></p>  |
| Hinweise                     |  |
| Rechtsbehelf                 | <p data-bbox="494 813 1287 869">Beschwerde</p> <p data-bbox="494 902 1287 1171">Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.</p> <p data-bbox="494 1205 1287 1361">Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.</p> <p data-bbox="494 1395 1287 1585">Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.</p> <p data-bbox="494 1619 1287 1809">Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.</p> <p data-bbox="494 1843 1287 1899">Anfechtung</p> <p data-bbox="494 1921 1287 2029">Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

## Kurztext

- Im Testament wird eine Vor und Nacherbschaft angeordnet
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

Formulare sind nicht erforderlich.

## Ursprungsportal

Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen Vor- bzw. Nacherbe, Granting a joint certificate of inheritance before or after inheritance